

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zum Gedenken an den 8. Mai 1945

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- A. unter Bezugnahme auf seine früheren EntschlieÙungen, die auf die Unverjährbarkeit der Verbrechen gegen die Menschlichkeit hinwiesen und von den Mitgliedstaaten die gerichtliche Verfolgung der Urheber der in der Nazizeit begangenen Verbrechen forderten,
- B. unter Hinweis darauf, daß es am 13. Mai 1982 erklärte, daß die antifaschistische Solidarität unter den Völkern, die eine Welt ohne Gewalt, ohne Unterdrückung, ohne Elend und ohne Angst anstreben, erhalten bleiben muß,
- C. unter Hinweis darauf, daß es sich am 19. März 1984 verpflichtete, seine politischen Initiativen zur Aufspürung und Aburteilung ehemaliger Nazis zu verstärken,
- D. in der Erwägung, daß kürzlich der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz durch einen Besuch ehemaliger Deportierter gedacht wurde,
- E. in der Erwägung, daß es entscheidend darauf ankommt, die Erinnerung an den Nationalsozialismus wachzuhalten und ihn in keiner Weise zu verharmlosen,
- F. unter Hinweis darauf, daß viele Nazi-Verbrecher noch immer nicht verhaftet und bestraft worden sind, wie der Fall des Verbrechers MENGELE beweist,
- G. zutiefst entrüstet über die skandalösen Begleitumstände des Falles des Kriegsverbrechers REDER, der wegen seiner Beteiligung am Massaker von 1 800 Männern, Frauen und Kindern verurteilt wurde,
- H. besorgt über die Folgen eines solchen Beispiels für die Erziehung der jungen Generationen, wenige Monate vor dem 40. Jahrestag der Befreiung der Völker vom Joch des Nazismus —

1. verneigt sich vor allen Opfern des Nazismus und des Faschismus;
2. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Wiederaufleben der nazistischen und faschistischen Ideologie zu verhindern und die für ihre Verherrlichung und Weiterverbreitung verantwortlichen Personen bzw. Vereinigungen auf dem Rechtswege angemessen zu verfolgen;
3. beschließt, während seiner Mai-Tagung 1985 den 40. Jahrestag der Beendigung des Weltkrieges feierlich zu begehen, um in Würde auf die Bedeutung des Sieges über den Nazismus als unabdingbarer Voraussetzung für die Wiederherstellung des Friedens und die wirkliche Versöhnung zwischen den Völkern Europas hinzuweisen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie allen betroffenen Regierungen zu übermitteln.